

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

24105 Kiel, 21.04.2023

Sozialausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Vorsitzende  
Katja Rathje-Hoffmann  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Ansprechpartner:**  
Herr Jörg Bülow

**Telefon:**  
0431 570050-50

per E-Mail: [sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

**E-Mail:**  
arge@shgt.de

**Unser Zeichen: Nr. 85/51.51.00 Bü/Pe**  
(bei Antwort bitte angeben)

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Drucksache 20/832, „Mai-Änderung“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns sehr herzlich für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme im Vorgriff auf die mündliche Anhörung des Ausschusses zu dem oben genannten Gesetzesentwurf am 27 April 2023.

Mit Unterrichtung 20/67 ist der Landtag über die Stellungnahme der Kommunalen Landesverbände zur Mai-Änderung gegenüber dem Sozialministerium informiert worden (dort Seiten 43 - 47). Unsere Anliegen wurden im Gesetzentwurf im Wesentlichen nicht aufgegriffen. Die einzige wesentliche Änderung gegenüber dem Entwurf der Formulierungshilfe ist, dass im Rahmen der Regelungen zur sogenannten „Augustlücke“ in § 18 KiTaG auf die ursprünglich vorgesehene Satzungsbefugnis des Jugendhilfeträgers verzichtet wird und stattdessen eine unmittelbare Verpflichtung der Einrichtungsträger zur Vorhaltung eines Förderangebotes bis zum Einschulungstag, d. h. auch über das Ende des Kindertagesstättenjahres hinaus, geregelt wird (Artikel 1 Ziffer 3b des Gesetzentwurfes).

Im Ergebnis sind damit die wesentlichen Ziele unserer Stellungnahme vom 28. Februar 2023 nicht erreicht, sodass diese hier erneut vorgetragen werden. Die wichtigsten Stichworte zu dem Gesetzentwurf aus unserer Sicht lauten:

- Die vorgesehenen Flexibilisierungen im Bereich der Fachkräftestrategie (§ 28 KiTaG) sind zu begrüßen, es bedarf aus unserer Sicht aber weitergehender Anpassungen.
- Bei der Regelung zur Betreuung eines Kindes mit Behinderung gibt es

Ergänzungsbedarf.

- Die Regelungen zur sogenannten „Augustlücke“ (§§ 17 und 18 KiTaG) halten wir für vollständig überflüssig und werden weiterhin abgelehnt.
- Dringend vermisst wird eine notwendige Änderung von § 35 Abs. 4 KiTaG.

**Im Einzelnen:**

### **1. Maßnahmen der Landesstrategie zur Fachkräftesicherung und -gewinnung (§ 28 KiTaG)**

Zur vorgesehenen Änderung des § 28 KiTaG verweisen wir zunächst auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände vom 20.12.2022 zur Landesstrategie zur Fachkräftesicherung und -gewinnung, an der wir auch weiterhin festhalten.

Erfreulich ist, dass unser darinstehender Vorschlag für eine landesseitige Zertifizierung der Qualifizierungsmaßnahmen offenbar aufgegriffen wurde. Eine abschließende Bewertung der Änderungen zum Quereinstieg ist aber insofern nicht möglich, als der Entwurf zur Änderung der PQVO noch nicht vorgelegt wurde.

Hinsichtlich der Möglichkeit von SPA-Kräften, die Gruppenleitung zu übernehmen, wäre jedenfalls in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung wünschenswert, wie die vorausgesetzte Berufserfahrung von 10 Jahren konkret aussieht.

Die Möglichkeit des Quereinstiegs wird grundsätzlich begrüßt, allerdings fehlt insbesondere die erforderliche zeitgleiche Änderung der PQVO, die wichtigen Details, wie beispielsweise einen Kriterienkatalog zu anererkennungswürdigen Erfahrungen etc. enthalten muss.

Die Aufstiegsmöglichkeiten für Zweitkräfte zur Gruppenleitung werden ebenfalls grundsätzlich begrüßt. Auch hierzu bedarf es weiterer Ausgestaltungen und Präzisierungen, beispielsweise einer Regelung, dass diese Qualifizierung auch nebenberuflich erfolgen kann und wie die dadurch entstehenden Ausfallzeiten abgedeckt werden können. Insgesamt ist es erforderlich, die inhaltliche Ausgestaltung der Qualifizierung umgehend zu erstellen, um einen zeitnahen Einstieg in die Qualifizierung zu ermöglichen.

Schließlich bleibt zu erkennen, dass die Änderung von § 28 KiTaG auch Änderungen an weiteren Stellen des Gesetzes notwendig macht, namentlich (nicht abschließend) in den §§ 20 Abs. 2, 26 Abs. 4 Satz 2, 27 Abs. 2 KiTaG sowie ggf. in den §§ 35 Abs. 3 Nr. 2, 57 Abs. 3 KiTaG. Diese Anpassungen können dem Gesetzentwurf nicht entnommen werden.

### **2. Regelung zur Anzeigepflicht bei Kündigung eines Kindes mit Behinderung (§ 18 Abs. 3 KiTaG)**

Die vorgesehene Änderung des § 18 Abs. 3 Satz 2 KiTaG wird dem Grunde nach befürwortet. Allerdings sollten hinter die Worte „und Beendigung“ noch die Worte „durch den Einrichtungsträger“ ergänzt werden. Einerseits würde das eine Kohärenz zur bisherigen Regelung schaffen, da bislang auch nur die „Ablehnung“ (die nur durch den Einrichtungsträger erfolgen kann) und nicht auch die Nicht-Aannahme eines Platzes durch das Kind selbst geregelt ist. Zum anderen bedingt auch der Schutz des Kindes nicht, dass eine Beendigung des Vertrages durch das Kind selbst der Anzeigepflicht unterliegt.

### **3. Regelungen zur sog. „Augustlücke“ (§§ 17 Abs. 2 Satz 1, 18 Abs. 4 Satz 2 KiTaG)**

Die vorgesehene Änderung des KiTaG wird ausdrücklich abgelehnt.

Die nun vorgesehene unmittelbare Verpflichtung der Einrichtungsträger, ein Förderangebot bis zum Einschulungstag vorzuhalten, stellt diese vor eine unmögliche Aufgabe. Entscheidende und wegen der bestehenden Rechtsansprüche auch zwingende Aufgabe der Einrichtungsträger ist es zunächst, den neu aufzunehmenden Kindern im Krippenbereich bereits ab Beginn des Kindergartenjahres zum 1. August ein Betreuungsangebot zu bieten und – dafür wegen der begrenzten Plätze meist zwingend notwendig – die dreijährigen Kinder in die Elementargruppe wechseln zu lassen. Dafür jedoch müssen in der Elementargruppe die entsprechenden Plätze durch die Schulkinder freigemacht werden.

Die vorgesehene Gesetzesformulierung weckt hier aber bei den Eltern eine falsche Erwartungshaltung. Schon in früheren Jahren gab es oftmals späte Sommerferien. Immer ist es bisher gelungen, im vertrauensvollen Miteinander vor Ort die notwendige Betreuung zu schaffen. In den meisten Fällen bieten sich hier aus Sicht der Kommunen für die künftigen Schulträger schulische Betreuungsangebote an. All dies kann vor Ort zielführend entschieden und ausgestaltet werden, bedarf keinerlei gesetzlicher Regelung des Landes.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass ein „Ende des Kita-Jahres“ zum 31.07. und die Einschulung aufgrund später liegender Sommerferien erst Ende August, in 2025 sogar erst Anfang September, besonderen Lösungsbedarf für Betreuung schafft. Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung liegt nur eine „vermeintliche“ Lösung hierfür vor. Es ist für die Beteiligten aber pädagogisch fragwürdig, Kinder tatsächlich bis zum Tag der Einschulung auf eine Betreuung in den Kindertageseinrichtungen zu verweisen. Gerade in Fällen, in denen die Einrichtungen eine Sommerschließzeit vorsehen, liegt es für Kinder deutlich näher, im Anschluss an diese Schließzeit nicht für meist nur wenige Tage in ihre Kita zurückzukehren, sondern bereits schulische Betreuungsangebote wahrnehmen zu können.

In diesem Zusammenhang ist auch an die Eigenverantwortung der Eltern der „fast- Schulkinder“ zu appellieren, denn die „Augustlücke“ kommt nicht überraschend und in der gesamten Schulzeit ist regelmäßig mit 6-wöchigen Sommerferien zu rechnen. All das ist herausfordernd, aber planbar und beherrschbar.

Sollte das KiTaG wie geplant im Sinne der Einschulungskinder geändert werden, schafft dies für die Kinder der anderen Altersgruppen und deren Eltern neue Belastungen und Engpässe:

- Die Kinder, die im Laufe des Kita-Jahres 3 Jahre alt geworden sind, können nicht mehr zum 01.08. vom Krippen- in den Elementarbereich wechseln, da diese Plätze von den einzuschulenden Kindern belegt sind. Sie müssen im Extremfall bis 30.09. im Krippenbereich bleiben.
- Dadurch können bis dahin keine neuen Krippenkinder in den Einrichtungen aufgenommen werden, was eine Belastung für viele Familien darstellt, da sich nach der Elternzeit die Rückkehr in den Beruf verzögert.
- Zu bedenken ist dabei auch, dass im Krippenbereich von vier Wochen Eingewöhnungszeit auszugehen ist, die von den Eltern begleitet werden muss, was diesen in den Sommerferien häufig leichter möglich ist.

- Aufgrund der Auswirkungen des erheblichen Fachkräftemangels in den Kitas und der Tatsache, dass auch dort Beschäftigte mit Kindern vielfach auf Urlaub in den Schulferien angewiesen sind, ist es nicht möglich, in den Sommermonaten gleichzeitig umfangreiche Eingewöhnungen durchzuführen und parallel z.B. eine Gruppe von einzuschulenden Kindern noch zusätzlich gesondert zu betreuen.
- Für die künftigen Schulkinder ist es keine gute Lösung, nach den Schließzeiten der Kita erneut in die Kita zu gehen und erst danach den Schulstart anzutreten.
- Hinsichtlich der Finanzierung ist anzumerken, dass die Weiterbetreuung von Dreijährigen über mehrere Monate in den Krippengruppen zu höheren Kosten für das Land und die Wohnsitzgemeinden führen wird.
- Mit Blick auf die Einrichtungen würden diese Kinder zudem früher Plätze freigeben, womit die Träger wiederum „neue“ Kinder aufnehmen könnten. Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf könnte hingegen zu einem mehrwöchigen Aufnahmestopp führen.

Zahlreiche weitere Argumente, die gegen diese Regelung sprechen, wurden in vielen Austauschrunden mit dem Ministerium intensiv diskutiert, inklusive praktikabler alternativer Lösungen. Insb. haben wir betont, dass die Schließung der sog. „Augustlücke“ durch eine Öffnung der Betreuungsangebote an Schulen geschlossen werden kann. Wir bedauern sehr, dass diese Argumente im Gesetzentwurf nicht aufgegriffen wurden.

Die Kommunen sowohl als Einrichtungsträger als auch als Standortgemeinden stellen sich diesem zeitlichen „Betreuungsdilemma“ schon seit Jahren, indem vor Ort Lösungsmöglichkeiten gesucht und in Zusammenarbeit mit den schulischen Betreuungsangeboten auch meist gefunden werden.

Meist werden an den Grundschulen in den Sommerferien jeweils drei Wochen Ferienbetreuung angeboten, Schulanfänger haben oft die Möglichkeit, die Ferienbetreuung – in diesem Jahr bspw. ab dem 07. bzw. 14.08.2023 - bereits vor der Einschulung zu besuchen. Diese freiwilligen etablierten Angebote vieler Schulträger bzw. Kommunen stellen für die Familien eine Entlastung dar. Würde es eine unterstützende Kommunikation seitens des Landes hierzu geben, wäre vielen mehr geholfen, als die Thematik mit einer vermeintlichen gesetzlichen Regelung anzugehen.

#### **4. Verlängerung der Regelung in § 59 Abs. 1 KiTaG**

Die vorgesehene Verlängerung der Regelung in § 59 Abs. 1 KiTaG wird jedenfalls im Sinne eines Signals an geflüchtete Personen begrüßt.

#### **5. Fehlende Änderung des § 35 Abs. 4 KiTaG**

Mit Verwunderung musste festgestellt werden, dass mit dem Gesetzentwurf nicht auch eine Anpassung des § 35 Abs. 4 KiTaG erfolgen soll. Die Kommunalen Landesverbände haben wiederholt – unter anderem durch ihre Geschäftsführer im Halbjahresgespräch mit der Hausspitze des Sozialministeriums – angezeigt, dass die bisher als „Soll-Regelung“ ausgestaltete Vorschrift kurzfristig in eine „Kann-Regelung“ zu ändern ist, um nicht Existenzen bei den Einrichtungsträgern zu gefährden. Nach der bisherigen Fassung dürfen die Qualitätsaufsichten wegen des Wortes „soll“ – jedenfalls nach den verwaltungsrechtlichen Grundsätzen – nur in atypischen Fällen von einer Rückforderung von Fördermitteln

absehen. Weil die Vorschrift aber gleichzeitig nicht nach den Gründen der Unterschreitung des Betreuungsschlüssels differenziert, sehen sie sich beispielsweise auch dann zur Rückforderung gehalten, wenn der Betreuungsschlüssel durch Krankheit unterschritten wird, die Einrichtungsträger aber zur Entgeltfortzahlung verpflichtet sind. Damit entsteht indes ein erhebliches und nicht zu begründendes finanzielles Risiko auf Seiten der Einrichtungen. Darüber hinaus gibt § 35 Abs. 4 KiTaG die Intention seiner Entstehung nicht wieder, als damit im Grunde nur ermöglicht werden sollte, im Falle schuldhaft erfolgter Unterschreitungen des Betreuungsschlüssels Fördermittel zurückfordern zu können.

Die Anwendung der „Sollvorschrift“ führt teils zu erheblichen Rückforderungen gegenüber den Standortkommunen oder den Einrichtungen, was diese in Liquiditätsengpässe führt, wenn nicht vielerorts Standortkommunen freiwillig einspringen, um Arbeits- und Betreuungsplätze zu erhalten. Dies ist das falsche Signal bezogen auf die Standortsicherung, die Fachkräftesicherung und den nötigen Kita Ausbau.

Für die Einrichtungsträger und Standortgemeinden sind die Vorgänge im Übrigen mit einem viel zu hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Qualitätsaufsichten der örtlichen Jugendhilfeträger haben übereinstimmend dokumentiert berichtet, dass es zur Durchsetzung und Erhaltung der Qualität des KiTaG der „Soll-Vorschrift“ nicht bedarf, eine entsprechende „Kann-Regelung“ hierzu völlig ausreicht.

Insofern erinnern wir abermals an die dringende Notwendigkeit, eine Anpassung auch des § 35 Abs. 4 KiTaG kurzfristig vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag

gez. Dr. Sönke Schulz

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Schleswig-Holsteinischer  
Landkreistag

gez. Marc Ziertmann

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Städteverband  
Schleswig-Holstein